



## Arbeitszeiterfassung für Mitarbeiter im Schaustellergewerbe

Schaustellerunternehmen sind gemäß § 17 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Verbindung mit § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu dokumentieren.

### Aufgezeichnet werden müssen:

- der Beginn der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag)
- das Ende der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag)
- die konkrete in diesem Zeitraum geleistete tägliche Arbeitszeit (Pausen gehören **nicht** zur Arbeitszeit und sind herauszurechnen. Auch müssen die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen **nicht** aufgezeichnet werden.)

Weitere Informationen hierzu stellt das Bundesarbeitsministerium hier [BMAS - Dokumentationspflicht](#) zur Verfügung, ebenso einen Musterbogen für die Dokumentation [ml-musterbogen.pdf \(bmas.de\)](#).

Es ist ausreichend, wenn die Dokumentation handschriftlich erfolgt. Die Aufzeichnung muss spätestens 7 Tage nach der erbrachten Arbeitsleistung erfolgen. Das Arbeitszeiterfassungsdokument muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorliegen, es sollte für den Arbeitgeber also jederzeit griffbereit sein.

### Ausnahmen:

- Im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.
- Arbeitnehmer mit einem verstetigten Arbeitsentgelt von mehr als 4.176,00 Euro brutto pro Monat.
- Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.784,00 Euro brutto überschreitet und in den letzten vollen zwölf Monaten gezahlt wurde.

Der Zoll führt hierzu aus ([Zoll online - Sonstige Pflichten](#)):

#### Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein verstetigtes Arbeitsentgelt von mehr als 4.176 Euro brutto monatlich beziehen oder deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.784 Euro überschreitet und der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate (Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben unberücksichtigt) nachweislich gezahlt hat, sind Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem **MiLoG** (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) entbehrlich (§ 1 Abs. 1 Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)).

**Ebenfalls entbehrlich sind Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem MiLoG und dem AEntG für im Betrieb des Arbeitgebers im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.** Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so kommt es auf das Bestehen einer entsprechenden verwandtschaftlichen Beziehung zu dem vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person oder einem Mitglied eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft an (§ 1 Abs. 2 MiLoDokV). Familienangehörige, bei denen ein Arbeitsverhältnis nicht vorliegt, sondern die lediglich aufgrund ihrer familiären Beziehung im Betrieb mitarbeiten, sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unterfallen damit nicht dem MiLoG oder dem AEntG und den dort geregelten Aufzeichnungspflichten. Unterlagen, die als Nachweis für die oben erläuterten Befreiungsmöglichkeiten dienen, sind im Inland in deutscher Sprache bereit zu halten.

Berlin, September 2023